



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

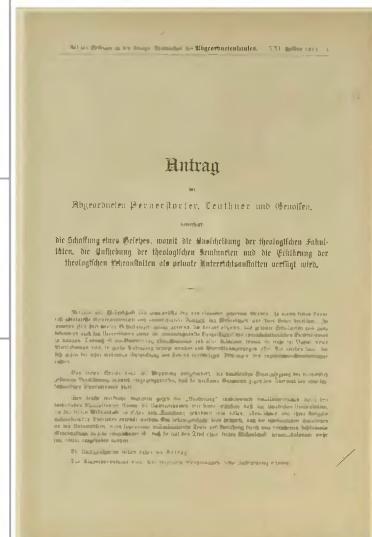
"Antrag der Abgeordneten Pernerstoffer, Leuthner und Genossen, betreffend die Schaffung eines Gesetzes, womit die Anscheidung der theologischen Fakultäten, die Aufhebung den theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird...", Wieden, 21.7.1911 "

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji	
3	4	4	

Sygnatura/numer zespołu	Data wydania oryginału	Antrag
TR 056.022	1911	<p>Abgerufenen Peiper-Lüder, Leuthner und Gräfßen, Lübeck die Schaffung eines Geistes, wonit die Ausbildung der theologischen Schulen, die Erfüllung der theologischen Seminarien und die Erhaltung der theologischen Kirchenstühle als private Universitätsaufgaben verfügt wird.</p>

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Leuhner und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes, womit die Ausscheidung der theologischen Fakultäten, die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Religion und Wissenschaft sind zwei vollständig von einander getrennte Gebiete. In einem freien Lande soll absolute Gewissensfreiheit und unumschränkte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre herrschen. In neuester Zeit sind wieder Bestrebungen zutage getreten, die darauf abzielen, das gesamte Schulwesen und ganz besonders auch die Universitäten unter die uneingeschränkte Botmäßigkeit des römisch-katholischen Klerikalismus zu bringen. Dadurch ist die Bevölkerung aller Nationen und aller Schichten, soweit sie nicht im Banne dieses Klerikalismus steht, in große Aufregung versetzt worden und Protestkundgebungen aller Art werden laut, die sich gegen die jeder modernen Entwicklung des Lebens feindseligen Tendenzen des papistischen Klerikalismus richten.

Von vielen Seiten wird die Regierung aufgefordert, der wachsenden Beunruhigung der freiheitlich gesinnten Bevölkerung dadurch entgegenzuwirken, daß sie wirksame Garantien gegen den Übermut des römisch-katholischen Klerikalismus biete.

Eine solche wirksame Garantie gegen die „Eroberung“ insbesondere der Universitäten durch den katholischen Klerikalismus können die Unterzeichneten nur darin erblicken, daß die staatlichen Universitäten, die der freien Wissenschaft in Lehre und Forschung gewidmet sein sollen, allen ihnen und ihrer Aufgabe wesensfremden Einflüssen entrückt werden. Um besten geschicht dies dadurch, daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten, deren sogenannte wissenschaftliche Lehre und Forschung durch von vornherein feststehende Glaubenssätze so sehr eingeschnürt ist, daß sie auf den Titel einer freien Wissenschaft keinen Anspruch mehr hat, völlig aufgehoben werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Gesetz

vom

womit

die Ausscheidung der theologischen Fakultäten von den Universitäten,
die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der
theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt
wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Die theologischen Abteilungen (Fakultäten) der
Universitäten und die selbständigen theologischen
Fakultäten werden aufgehoben.

§ 2.

Theologische Lehranstalten sind als private
Unterrichtsanstalten anzusehen.

Die Gesetze und Verordnungen, betreffend die
Organisation der bisherigen theologischen Fakultäten
und das theologische Studium, finden auf sie keine
Anwendung.

§ 3.

Der theologische Doktorgrad kann nicht mehr
erworben werden. Die Bestimmungen über die
Erlangung des theologischen Doktorgrades und über
die Nostrifikation ausländischer, insbesondere an den
päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom
erworbener theologischer Doktorgrade treten außer
Kraft.

§ 4.

Der § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, und der § 26 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, werden aufgehoben.

§ 5.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Balme.	Pernerstorfer.
Skaret.	Karl Leuthner.
Schäfer.	Reismüller.
Breitschneider.	Seliger.
Hanusch.	Zöfl.
R. Seitz.	L. Widholz.
Mluchitsch.	Schuhmeier.
Weiguny.	Glöckel.
L. Vinaršky.	Jos. Tomschit.
Smitka.	Neumann.
Dr. Schacherl.	Dr. Karl Renuer.
Josef Pongraž.	Hillebrand.
Grigorovici.	Forstner.
Schiegl.	Reisel.
Wutschel.	Abram.